

Freundes- und Förderkreis der Musikschule Reinickendorf

Satzung

Präambel

Kunst und insbesondere Musik ist ein vitaler und essentieller Baustein unseres gesellschaftlichen Lebens.

In diesem Bewusstsein wollen wir durch unsere Vereinsarbeit die Musikschule ideell und materiell unterstützen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Musikschule Reinickendorf“. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, insbesondere des kulturellen und musikalischen Miteinanders in Reinickendorf sowie die ideelle und materielle Unterstützung der Musikschule Reinickendorf bei der Wahrnehmung ihres Bildungsauftrages.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung überregionaler, auch internationaler kultureller Begegnungen
- Förderung des gemeinsamen Musizierens
- Vergabe von Stipendien an besonders begabte und/oder bedürftige Schüler und Schülerinnen
- Förderung und Ermöglichung von besonderen Kursen, Seminaren, Workshops, Probenphasen
- Unterstützung bei Wettbewerben, Konzerten etc. von Schülerinnen und Schülern der Musikschule
- Unterstützung bei der Anschaffung von (Leih-)Instrumenten, Noten und Ausstattung
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung von Veranstaltungen der Musikschule Reinickendorf, besonders des „Tages der Musikschule Reinickendorf“
- Mittelbeschaffung für die Musikschule Reinickendorf, Buddestraße 21, 13507 Berlin, i.S.d. § 58 Ziffer 1 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes der Bildung und Kunst und Kultur, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.

§ 4 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen und darf keine Kreditverpflichtungen eingehen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen aufgenommen werden.
Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und muss vom Vorstand ebenso bestätigt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich. Der Ausschluss ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, welcher einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstands und die Wahl des Beirates
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Entlastung des Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer/innen
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

1) Soweit möglich findet jeder Schriftverkehr per E-Mail statt, ausdrücklich auch der Versand von Einladungen zur Mitgliederversammlung.

2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt.

4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. In der Einladung wird eine Tagesordnung vorgeschlagen.

5) Grundlegende Anträge wie z.B. die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu bestimmen.

7) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und kann von den Anwesenden ergänzt werden.

8) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person.

10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, von denen eine Kassenwart ist.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Notwendige Auslagen zur Verfolgung von Satzungszwecken dürfen erstattet werden.

§ 12 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und besteht aus vier bis sieben Mitgliedern.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und für die Förderung von Kunst und Kultur.